

Strukturanforderungen an zweistandortigen EndoProthetikZentren (der Maximalversorgung)

Folgende Regelungen müssen bei einer Zertifizierung von zweistandortigen EndoProthetikZentren (der Maximalversorgung) erfüllt werden:

Die **Anforderungen** müssen je Zentrumsart (EPZ oder EPZmax) und je Standort erfüllt werden. Bei einer Zertifizierung von zwei unterschiedlichen Zentrumsarten (ein Standort EPZ und ein Standort EPZmax) erfolgt die Firmierung des jeweiligen Standortes entweder als EPZ oder EPZmax. Dabei muss klar ersichtlich sein, in welchem Bereich die Qualifikation als EPZ vorliegt und daher nicht schwerpunktmäßig Wechseleingriffe durchführt.

→ **Geschäftsordnung** über beide Standorte

→ Die **Mindestfallzahlen EPZ/EPZmax** müssen je Standort und pro Jahr erfüllt sein:

- EPZ: 150 Gesamtfälle, davon mind. 60 Knieprothesen und 80 Hüftendoprothesen
- EPZmax: 300 Gesamtfälle, davon mind. 120 Knie-Fälle & 160 Hüft-Fälle, inkl. 50 Wechseleingriffen kumuliert an Hüfte & Knie)

→ Die **Mindestanzahl an (S-)HO** (je Standort mind. 2 Operateure / Personen) muss je Standort erfüllt sein, somit müssen einem zweistandortigen EPZ 4 Personen zu Verfügung, aufgeteilt auf 2 Personen je Standort, der den überwiegenden Anteil seiner Arbeitszeit an dem ihm zugeordneten Standort ableistet.

→ Je Standort hat einer dieser Operateure die Zusatzbezeichnung „Spezielle Orthopädische Chirurgie“ (bzw. eine Person mit der „alten Sonderregelung“) vorzuweisen. Ausgenommen hiervon ist ein EPZmax-Standort, dort darf auch ein weiterer Hauptoperateur den Nachweis erbringen.

→ Die **Mindestfallzahlen je (S-)HO** können standortübergreifend zusammengefasst bzw. erbracht werden

→ Beide Standorte sollen nicht weiter als 30 Minuten Fahrzeit voneinander sein.

→ Ein standortübergreifendes gemeinsames **QM-System** ist nachzuweisen.

→ Gemeinsame Standards und Vorgehensweisen (**SOP**) sind verpflichtend einzurichten

Folgende Punkte sollen erfüllt sein:

→ Ein gemeinsamer **Träger**

→ Eine Klinik für Orthopädie (und Unfallchirurgie)

→ Eine **Zentrumsleitung**

→ Ein **Zentrumskoordinator/-in** je Standort ist möglich

→ Weitestgehend gleiche Kooperationspartner für beide Standorte

Bei abweichenden Strukturen zu den o. g. „muss“- und „soll“-Punkten kann kostenpflichtig der Ausschuss Zertifikatserteilung für eine Vorabbewertung eingebunden werden.

Allgemein zu beachten:

Der Geltungsbereich der Zertifizierung umfasst beide Standorte. Somit werden beide Standorte bei der Auditierung begangen und entsprechend erhöht sich die Aufwandskalkulation und die Auditdauer im Vergleich zu einem einstandortigen EndoProthetikZentrum (der Maximalversorgung).